



# **WINTERDIENSTKONZEPT**

Winterdienst-Hotline: 071 422 42 22

gültig ab Winter 2017/2018 (Stand: 03.11.2017)

## Inhaltsverzeichnis

---

### I. Allgemeines

- Art. 1 Aufgaben des Winterdienstes
  - Art. 2 Zielsetzung und Grundsatz
  - Art. 3 Gesetzliche Grundlagen
- 

### II. Schneeräumung

- Art. 4 Priorisierung der Schneeräumung nach Dringlichkeitsstufe
  - Art. 5 Massnahmen bei andauerndem Schneefall
  - Art. 6 Massnahmen bei wechselhafter Witterung
  - Art. 7 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser
  - Art. 8 Schneeräumungsgeräte und Touren
- 

### III. Arten und Bekämpfung von Winterglätte

- Art. 9 Arten und Auftreten von Winterglätte
  - Art. 10 Winterdienstkategorien
  - Art. 11 Zu treffende Massnahmen
  - Art. 12 Differenzierter Winterdienst
  - Art. 13 Einschränkungen
- 

### IV. Schlussbestimmung

- Art. 14 Service-Telefon
  - Art. 15 Schlussbestimmungen
- 

### V. Verweis

- I [Dringlichkeitsstufen und Touren \(Plan\)](https://www3.geodat.ch/bischofszell/BM3.asp)  
<https://www3.geodat.ch/bischofszell/BM3.asp>
-

# I. Allgemeines

## Art. 1

### **Aufgaben des Winterdienstes**

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen öffentlichen Strassen und Fusswegen, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst miteinzubeziehen.

Der Winterdienst auf privaten Strassen und Wegen ist Sache der Grundeigentümer und wird nur durch die Stadt übernommen, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Reservoirs, Siedlungen etc.). Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

Die Betriebsbereitschaft für alle städtischen und von der Stadt zu räumenden privaten Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

## Art. 2

### **Zielsetzung und Grundsatz**

Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Trottoirs, Plätze, Wege usw. mit geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

Mit dem Winterdienstkonzept sollen die drei erwähnten Grundsätze sichergestellt werden:

- a) **Sichere Strassenbenützung**, indem festgelegt wird, wie, wo und wann der Winterdienst in der Stadt Bischofszell zu erfolgen hat.
- b) Nach **wirtschaftlichen Gesichtspunkten**, indem örtliche Prioritäten für den Winterdienst festgelegt werden.
- c) Für die Umgebung möglichst schonend, also **umweltgerecht**, indem durch einen **«differenzierten Winterdienst»** die Eingriffsintensität des örtlichen Einsatzes und die Streumittelmenge beschränkt wird.

Das Winterdienstkonzept kann nicht für jeden Witterungsfall vollständig und abschliessend definiert werden. Als generelle Verhaltensweise wird deshalb verlangt, dass der Winterdienst im Interesse der Sicherheit unter der Berücksichtigung der Umwelt ausgeführt wird.

## Art. 3

### **Gesetzliche Grundlagen**

- Obligationenrecht Art. 58 Abs. 1 und 2
- Strassengesetz des Kantons Thurgau Art. 25
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutz-G) Art. 6
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) Art. 29 Abs. 1 + 2
- Eidg. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 1.8.2005

## II. Schneeräumung

Art. 4

### **Priorisierung der Schneeräumung nach Dringlichkeitsstufe**

Um einen Winterdienst mit möglichst hohem Komfort für die Bevölkerung gleichermassen wirtschaftlich und umweltverträglich betreiben zu können, werden folgende Dringlichkeitsstufen für den Einsatz unterschieden:

Stufe 1 (rot):	Hauptstrassen (inkl. Graben- und Steigstrasse)
Stufe 2 (orange):	Quartiersammelstrassen
Stufe 3 (gelb):	Quartierstrassen und Wege
Stufe 4 (grün):	Privatstrassen und Privatplätze (ausgewiesenes öffentliches Interesse)

Ein Übersichtsplan ist unter nachfolgendem Link zu finden:

<https://www3.geodat.ch/bischofszell/BM3.asp>

Per Mausclick auf «Stadtplan» → «Winterdienst» → «Dringlichkeitsstufen»

Art. 5

### **Massnahmen bei andauerndem Schneefall**

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1, 2 und 3 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 4 erst im Anschluss.

Art. 6

### **Massnahmen bei wechselhafter Witterung**

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

Art. 7

### **Vereisung infolge Wasser oder Schmelzwasser**

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besondere Beachtung muss den Randwällen entlang von Kurven-Aussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser) geschenkt werden. Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen. Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3cm.

Art. 8

### **Schneeräumungsgeräte und Touren**

Die Touren erfolgen mit folgenden Gerätschaften:

Tour 1 (hellblau):	Meili 7000 (mit Schneepflug und Salzstreuautomat)
Tour 2 (dunkelblau):	IVECO (mit Schneepflug)
Tour 3 (grün):	Meili 1300 (mit Vario-Schneepflug)
Tour 4 (gelb):	John Deere (mit Schneepflug)
Tour 5 (orange):	Opel Campo (mit Schneepflug)
Tour 6 (rot):	Traktor New Holland (mit Schneepflug)
Tour 7 (pink):	Traktor New Holland (mit Schneepflug)
Tour 8 ( ):	Handdienst

Ein Übersichtsplan ist unter nachfolgendem Link zu finden:

<https://www3.geodat.ch/bischofszell/BM3.asp>

Per Mausclick auf «Stadtplan» → «Winterdienst» → «Touren»

### III. Arten und Bekämpfung von Winterglätte

Art. 9

#### Arten und Auftreten von Winterglätte

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

- Glatteis** entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überzieht.
- Eisregen** entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
- Eisglätte** entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangene Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Temperatur unter 0° C absinkt.
- Reifglätte** entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
- Schneeglätte** entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

Art. 10

#### Winterdienstkategorien

Für die Räumung gelten folgende Ausführungsszenarien:

##### Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

##### Weissräumung

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel eingesetzt werden.

Art. 11

#### Zu treffende Massnahmen

Art der Winterglätte	Verkehrsflächen mit	
	Schwarzräumung	Weissräumung
Glatteis	salzen	salzen
Eisregen	salzen	salzen
Reif- und Eisglätte	salzen	splitten / salzen
Schneeglätte	Während Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen	Nach Schneeräumung oder festgefahrenem Schnee evtl. splitten.

Art. 12

**Differenzierter Winterdienst**

Zum Schutz der Umwelt hat der Stadtrat Bischofszell für den Winter folgende Massnahmen beschlossen:

- Die «Schwarzräumung» entfällt weitgehend. Anstelle von Salz wird auf Strassen und Trottoirs vorwiegend Splitt eingesetzt.
- Bei andauerndem Schneefall werden nur besondere Gefahrenstellen (z.B. Kreuzungen) mit Salz bestreut.
- Die Schneeabfuhr wird auf ein Minimum beschränkt. Nach Notwendigkeit (je nach Schneemenge) werden einseitig Trottoirs gesperrt.
- Die Bevölkerung wird gebeten, durch entsprechendes Schuhwerk und Winterausrüstung an den Fahrzeugen, ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit und Unfallverhütung zu leisten.

Art. 13

**Einschränkungen**

Ab einer Temperatur von -8 °C wird Streusalz wirkungslos. Ab diesen Temperaturen wird Splitt eingesetzt. Der Splitteinsatz ist auf ein Minimum zu reduzieren, da dieser bei der Entsorgung als Sondermüll anfällt. Ausserdem zieht der Splitteinsatz Folgekosten nach sich, da Splitt die Schlammsammler füllt.

Art. 14

**Service-Telefon**

Über die Telefonnummer 071 422 42 22 kann die Bevölkerung Anliegen zum Winterdienst bei besonders prekären Strassenverhältnissen direkt und schnell anbringen.

## IV. Schlussbestimmungen

Art. 15

**Inkrafttreten**

Dieses Winterdienstkonzept tritt per 1. November 2017 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Bestimmungen.

Vom Stadtrat zur Kenntnis genommen am 26.09.2017.

**Änderungstabelle**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Gremium</b>	<b>Änderung</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Erlass	26.09.2017 Beschluss Nr. 240/2016	Stadtrat	Erstfassung	01.11.2017